

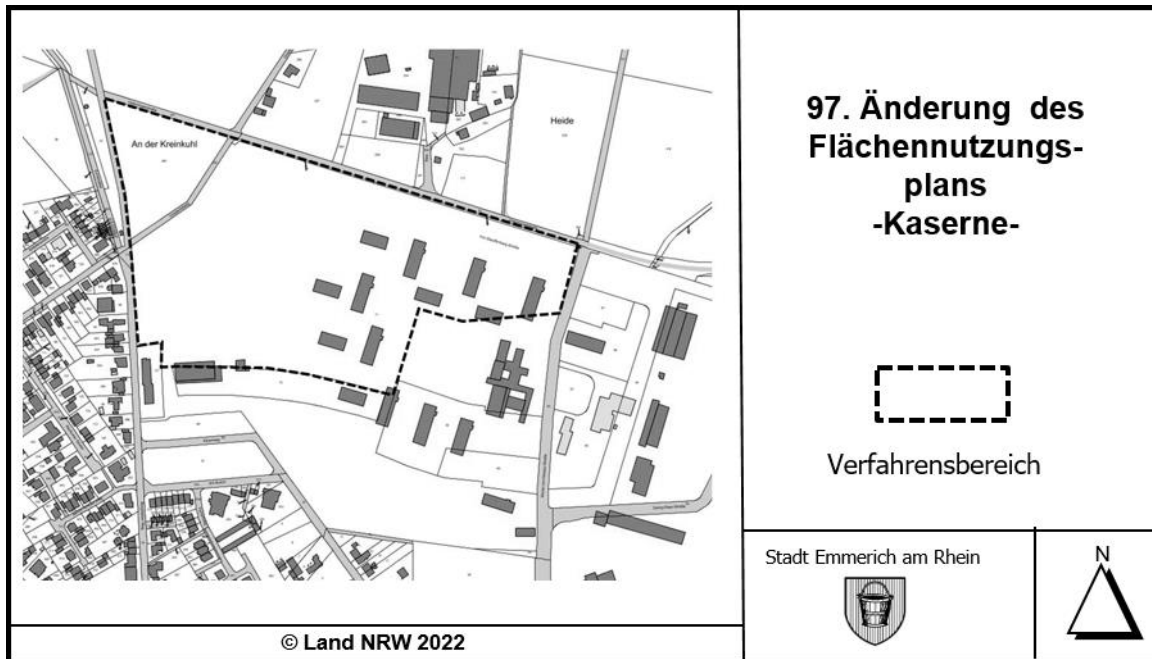
2024/093 –

97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 10.09.2024, AZ 35.02.01.01-06MG-231-1580, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 28.05.2024 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB genehmigt.

Der Bereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Peter Hinze. Erscheinungsweise nach Bedarf. Kostenloser Bezug durch Abholung im Rathaus. Im Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/amtsblaetter/>.

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 24.09.2024

Der Bürgermeister

Peter Hinze